

Einladung

zur 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 28.04.2021, 19:00 Uhr

In der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Antrag der CDU-Fraktion auf Fortführung der Teilfinanzierung der Wohnberatungsstelle in Trägerschaft der Franziskusheim gGmbH
Vorlage: 2207/2021
3. Antrag der SPD-Fraktion: Hissen der Regenbogenflagge in Geilenkirchen
Vorlage: 2212/2021
4. Benennung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes 117, Hünshoven und der Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Pyls in Müllendorf
Vorlage: 2192/2021
5. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung (Teilstück) in der Straße "Am Pannhaus" in Im-mendorf
Vorlage: 2193/2021
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten
- 7.1. Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Lasten von städtischen Grundstücken
Vorlage: 2210/2021
8. Auftragsvergaben
- 8.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999 & Aufstellung über in 2020 beschaffte Verbrauchsgüter über den Katalogeinkauf KoPart eG

Vorlage: 2182/2021

9. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Jugend- und Sozialamt
14.04.2021
2207/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	28.04.2021
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.04.2021

Antrag der CDU-Fraktion auf Fortführung der Teilfinanzierung der Wohnberatungsstelle in Trägerschaft der Franziskusheim gGmbH

Sachverhalt:

Auf den beigegefügten Antrag wird verwiesen.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 10.04.2019 wurde zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Franziskusheim gGmbH ein Kooperationsvertrag über die Einrichtung einer Wohnberatungsstelle geschlossen. Bestandteil des Kooperationsvertrages, der für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2021 abgeschlossen worden ist, ist auch die Finanzierung einer Stelle mit einem Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle. Der Anteil der Stadt beträgt danach 9.900,- € jährlich. In derselben Höhe gewährt die soziale Pflegeversicherung einen Zuschuss. Der Restbetrag wird von der Franziskusheim gGmbH aufgebracht. Die Beteiligung der Stadt ist Voraussetzung für die Kofinanzierung durch die Pflegeversicherung.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, die Maßnahme ab dem 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 fortzusetzen. Da die Grundlagen für die Personalkostenberechnung zwischenzeitlich durch den Fördergeber angepasst worden ist, würde sich der Finanzierungsanteil der Stadt und der Pflegeversicherung auf je 12.300,- € jährlich erhöhen. Der Anteil der Franziskusheim gGmbH beläuft sich auf 16.400,- € jährlich.

Damit eine Entscheidung und damit die Beantragung der Fördermittel zeitnah erfolgen können, sind die fachliche Beratung in einer zusätzlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur und die abschließende Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vorgesehen.

Der Geschäftsführer der Franziskusheim gGmbH, Herr Frenken, sowie die Leiterin der Wohnberatung, Frau Klossek, werden das Projekt in der BSSK-Sitzung anhand einer Präsentation erläutern sowie über die bisherigen Erfahrungen berichten. Sie stehen in beiden Sitzungen für Fragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Fortsetzung der Wohnberatung durch die Franziskusheim gGmbH für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2023 zu unterstützen und die Kofinanzierung in Höhe von 12.300,- € jährlich bereitzustellen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehen, 02451 - 629 322)



Frau
Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 01.04.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

seit dem Jahr 2019 gibt es – auf Grund eines CDU-Antrages – in der Stadt Geilenkirchen eine Wohnberatungsstelle. Dabei handelt es sich um eine 0,5 Stelle, die zurzeit mit jeweils 9.900 € von der Stadtverwaltung sowie der Pflegekasse (Bundesamt für Soziale Sicherung) jährlich gefördert wird. Die Franziskusheim gGmbH übernimmt die restlichen Kosten in Höhe von 13.200 € im Jahr. Diese Maßnahme endet allerdings zum 30.06.2021.

Um die persönlichen Wohnwünsche von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern herauszufinden und möglichst umzusetzen, ist es sinnvoll, sich fachlich beraten zu lassen. In allen Fragen des Wohnens im Alter, bei Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Demenz, und natürlich auch präventiv sind Wohnberatungsstellen eine wichtige Anlaufstelle.

Die Wohnberatungsstelle in Geilenkirchen – die bis heute sehr gut angenommen wird und dadurch bereits zahlreiche Heimunterbringungen verhindert und die damit meist verbundenen Sozialhilfesaufwendungen eingespart hat – leistet für den Verbleib in der eigenen Wohnung insbesondere hinsichtlich des Abbaus von Barrieren, der Suche nach geeigneten Diensten sowie zu Finanzierungsfragen und Antragstellungen wertvolle Hilfe. Das Ziel einer Wohnberatung ist es, die selbständige Lebensführung in der eigenen Wohnung und im gewohnten Umfeld zu ermöglichen und/oder zu verlängern. Um die persönlichen Wohnwünsche herauszufinden und möglichst umzusetzen, ist es sinnvoll, sich umfassend beraten zu lassen. Eine Wohnberatung vor Ort steigert erwiesenermaßen die Zufriedenheit mit der eigenen Wohnsituation.



Bei erforderlichen Hausbesuchen erfolgt die Beratung zur optimalen Anpassung der Wohnverhältnisse an die Wünsche und Bedürfnisse der jeweiligen Menschen. So können z.B. Unfälle, insbesondere Stürze, verhindert und oft folgende Pflegebedürftigkeit vermieden werden, Hilfe- und Pflegebedarf kann reduziert oder Pflege ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Genau aus diesen Gründen beantragt die CDU-Fraktion über den 30.06.2021 hinaus, diese Wohnberatungsstelle in Geilenkirchen zu erhalten sowie auch weiterhin – vorläufig bis zum 31.12.2023 (Ablauf des Förderungszeitraums durch das Bundesamt für Soziale Sicherung) – zu fördern. Dabei müssten die Stadtverwaltung sowie die Pflegekasse (Bundesamt für Soziale Sicherung) zukünftig jeweils 12.300 € und die Franziskusheim gGmbH 16.400 € jährlich für diese 0,5 Stelle zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Geilenkirchen, dass ab dem 01.07.2021 bis zum 31.12.2023, die Stadt Geilenkirchen sich mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 12.300 € an den Kosten für die 0,5 Stelle der Wohnberatung für das Stadtgebiet beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Schumacher

Jugend- und Sozialamt
14.04.2021
2207/2021

Beiblatt zur Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	28.04.2021
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.04.2021

Antrag der CDU-Fraktion auf Fortführung der Teilfinanzierung der Wohnberatungsstelle in Trägerschaft der Franziskusheim gGmbH

Sachverhalt:

Auf die Vorlage 2207/2021 und den beigefügten Antrag wird verwiesen.

Entsprechend den Erläuterungen aus der Vorlage lautet der Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW wird beschlossen, mit der Franziskusheim gGmbH eine Fortsetzung des Kooperationsvertrages über das Angebot einer Wohnberatung für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2023 abzuschließen und unter der Voraussetzung einer gleichhohen Förderung durch die soziale Pflegekasse eine Kofinanzierung von 12.300,- € jährlich zu leisten.

(I. Beigeordneter Brunen, 02451 - 629 104)

Hauptamt
20.04.2021
2212/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	28.04.2021

Antrag der SPD-Fraktion: Hissen der Regenbogenflagge in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den in der Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Beflaggung an öffentlichen Gebäuden ist landesweit durch das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 geregelt und wird in seinen Einzelheiten u.a. in der Beflaggungsverordnung wie auch der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 15.12.2005 konkretisiert.

Im Ergebnis wird durch die Regelungen der Rahmen vorgegeben, an welchen Tagen, zu welchen Anlässen, in welcher Form eine Beflaggung vorgenommen wird. Jedoch wird unter Ziffer 2.3.1 in der Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit eingeräumt, dass Kommunen „[...] aus eigener Entscheidung flaggen (können), wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint.“

Im Rahmen dieses Ermessensspielraums hat jede Kommune die Möglichkeit, frei über eine mögliche zusätzliche Beflaggung zu entscheiden. Soweit jedoch einmal mit dieser freien Handhabung der Beflaggung begonnen wird, ist es für die Kommune schwer, hiervon wieder Abstand zu nehmen. Stellt eine weitere interessierte Person, Vereinigung etc. einen Antrag auf Hissen einer Flagge, kann aus dem gesetzten Präzedenzfall bereits ein Rechtsanspruch erwachsen sein. Werden also Anträge auf Beflaggung des Rathauses außerhalb des Verordnungsrahmens bewilligt, kann hierdurch eine rechtsverbindliche Verwaltungspraxis begründet werden. Aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung als Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz entsteht schnell eine Pflicht auf Seiten der Behörde, auch weiterhin und bei anderen Antragstellern so zu verfahren.

Vor diesem – formalen – Hintergrund rät die Verwaltung von der Zustimmung zum Antrag ab. Gleichzeitig wird betont, dass sich die Stellungnahme der Verwaltung ausschließlich auf die rechtliche Handhabung der Beflaggung bezieht.

Beschlussvorschlag:

In jedem Jahr am 17. Mai, dem internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), wird die Regenbogenflagge am Rathaus gehisst.

Anlage:

Antrag SPD-Fraktion

(Hauptamt, Frau Offermanns, 02451 - 629 108)



Fraktion der SPD Geilenkirchen – Marko Banzet – Von Humboldtstr. 65 – 52511 Geilenkirchen

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 08.04.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die SPD-Ratsfraktion Geilenkirchen bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten HFA Sitzung zu nehmen.

„Antrag des SPD-Fraktion: Hissen der Regenbogenflagge in Geilenkirchen“

In Anlehnung an die Anregung nach §21 KrO NRW der Jusos Kreis Heinsberg aus dem letzten Jahr regt die SPD-Fraktion an, zukünftig in jedem Jahr am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), die Regenbogenflagge am Rathaus zu hissen.

Auf diesem Wege soll ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden.

Begründung:

Die Regenbogenfahne, das internationale Symbol der Lesben- und Schwulenbewegung, gilt dabei als Zeichen für Toleranz und für das Engagement für die Gleichstellung von Schwulen, Lesben, transidenten und bisexuellen Menschen.

Der IDAHOBIT am 17. Mai erinnert zum einen daran, dass die Weltgesundheitsorganisation erst am 17. Mai 1990 Homosexualität offiziell aus ihrem Diagnoseschlüssel für Krankheiten gestrichen hat. Die Ziffern 175 stehen aber auch für den Paragraphen §175 des deutschen Strafgesetzbuchs, die sexuellen Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner*innen unter Strafe stellte. Dieser Paragraph wurde endgültig erst 1994 in der BRD abgeschafft! Am

17. Mai 2002 beschloss der Deutsche Bundestag dann symbolisch die Aufhebung von Unrechtsurteilen gegen Homosexuelle während der NS-Zeit.

Es ist also noch gar nicht so lange her, dass auch in Deutschland Homosexualität noch als Krankheit galt und unter Strafe stand. Auch heute gibt es immer noch Homo- und Transphobe Einstellungen, Äußerungen und Handlungen.

Umso wichtiger ist es, an das Unrecht des letzten Jahrhunderts zu erinnern und auf die andauernde Verfolgungssituation der LGBTIQ+ Gemeinschaft überall auf der Welt. In mehr als 70 Ländern gelten gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen weiterhin als Verbrechen. Menschen, die der LGBTIQ+ Community angehören werden oftmals mit sozialer Ausgrenzung konfrontiert und zu Gefängnisstrafen verurteilt. In manchen Ländern droht ihnen sogar die Todesstrafe. Diskriminierung und Ausgrenzung müssen sie jedoch in fast allen Teilen der Welt und auch hier bei uns im Kreis Heinsberg erfahren.

In vielen Städten der Bundesrepublik ist es längst zur Tradition geworden, durch die Beflaggung mit der Regenbogenfahne vor dem örtlichen Rathaus eine offizielle Solidaritätsbekundung für die Anliegen der queeren Gesellschaft zu signalisieren. Mit der Beflaggung würde auch die Stadt Geilenkirchen ein deutliches Zeichen für Respekt, Toleranz und Akzeptanz setzen und ihre Solidarität mit den Anliegen des IDAHOBIT bekunden. Eine Beflaggung wäre im Pandemie-Jahr 2021 besonders wichtig, da viele andere öffentliche Veranstaltungen des IDAHOBIT ausfallen müssen.

Im Leitbild des Kreises heißt es schon im ersten Satz: „Der Kreis Heinsberg ist weltoffen, bekennt sich zur Demokratie und spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus.“ Jede Form von Diskriminierung beinhaltet somit auch die Diskriminierung von Menschen, deren Lebensentwürfe nicht der heteronormativen Mehrheit entsprechen. Somit wäre das Hissen der Regenbogenfahne am 17. Mai ein gutes Zeichen, wenn wir uns mit den betroffenen Menschen solidarisch zeigen möchten. Die Sichtbarkeit und das Zeichen, welches an diesem Tag gesetzt werden könnte, würde die Akzeptanz und Anerkennung aller betroffenen Menschen stärken.

Auch die Stadt Geilenkirchen strebt an eine Stadt für Alle zu sein. Unser aller Wunsch ist, dass sich in unserer Stadt jede*r wohlfühlt und das hier jede*r so akzeptiert wird wie er ist. Vielfalt und Toleranz sind dabei die Schlüssel zu einem gemeinsamen und sozialen Zusammenleben in unserer Stadt. Dafür dass Liebe kein Verbrechen ist und die Geburt im falschen Körper eine Qual, zeigen wir uns solidarisch und setzen an diesem Tag ein Zeichen für alle, die immer noch aus der Mitte unserer Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marko Banzet
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Geilenkirchen

Ordnungsamt
14.04.2021
2192/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.04.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.05.2021

Benennung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes 117, Hünshoven und der Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Pyls in Müllendorf

Sachverhalt:

Das Neubaugebiet in Hünshoven wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes 117 erweitert. Die Erschließung erfolgt vom Pater-Briers-Weg über eine Ringerschließung. Für diese neue Straße soll nunmehr ein Straßennamen vergeben werden.

In Anlehnung an die angrenzenden Straßennamen soll auch hier der Name eines Flusses vergeben werden, der in den Rhein fließt. Abgestimmt mit dem Ortsvorsteher wird vorgeschlagen, für die neue Erschließungsanlage den Straßennamen „Emscherstraße“ zu vergeben.

Des Weiteren hat die Firma Pyls (SP Recycling GmbH) beantragt, für die Zufahrt zum Betriebsgelände in Müllendorf von der K 24 aus, einen Straßennamen zu vergeben.

Nach § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW können die Gemeinden öffentliche Straßen mit einem Namen bezeichnen. Die Straßenbenennung hat eine Auffindungsfunktion und ist eine Orientierungshilfe.

Das Betriebsgrundstück der Firma Pyls ist über einen asphaltierten Wirtschaftsweg und damit nicht über eine öffentliche Straße an die K 24 angeschlossen. Im Rahmen des Ausbaus der Betriebsstätte wurde auf der K 24 eine Abbiegespur eingerichtet. In diesem Bereich weisen Hinweisschilder auf die Betriebsstätte hin. Eine Verbesserung der Auffindbarkeit des Betriebes allein durch das Aufstellen eines Straßennamensschildes an der Zufahrt ergibt sich nicht. Allerdings würde ein entsprechender Straßennamen im Bereich der elektronischen Medien wie z. B. Navis, Leitstellenrechner Polizei und Rettungsdienst/Feuerwehr eine leichtere Orientierung und Auffindbarkeit ermöglichen. Allein aus diesem Grund sollte eine Straßenbenennung erfolgen.

In Abstimmung mit dem Ortsvorsteher und der Firma Pyls wird vorgeschlagen, für die Betriebszufahrt den Straßennamen „Auf dem Kuhberg“ zu vergeben. Dabei handelt es sich um eine Gemarkungsbezeichnung für den Bereich des Betriebsgeländes.

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes 117 erhält den Namen „Emscherstraße“.

Die Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Pyls erhält den Namen „Auf dem Kuhberg“.

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
15.04.2021
2193/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.04.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.05.2021

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung (Teilstück) in der Straße "Am Pannhaus" in Immendorf

Sachverhalt:

Die Straßenbeleuchtungsanlage (Teilstück mit 5 Beleuchtungsmasten) in der Straße „Am Pannhaus“ in Immendorf wurde im Jahr 2018 erneuert und verbessert. Es wurden neue Stahl-Maste errichtet, die mit LED-Leuchtköpfen ausgestattet wurden. Die Gesamtanlage wurde nach der aktuellen DIN-Norm geplant und ausgeführt.

Die vorherige aus dem Jahre 1996 stammende Beleuchtungsanlage bestand aus Bogenmaste, die mit nicht mehr zulässigen HQL-Leuchten bestückt waren. Neben den Leuchtköpfen mussten die Bogenmaste aufgrund von nicht mehr kompatiblen Mastdurchmessern ebenfalls ausgetauscht werden.

Durch die erfolgte Erneuerung wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Beleuchtungsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Beleuchtungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Beleuchtungsanlage Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Straßenbeleuchtung 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %. Eine tatsächliche, überwiegend gewerbliche Nutzung wird mit 150 % bewertet.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 30.910 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage	8.331,96 €	50 %	4.165,98 €
Summen:	8.331,96 €		4.165,98 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$4.165,98 \text{ €} : 30.910 \text{ m}^2 = \mathbf{0,13478 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 19.05.2021 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei einer positiven Bescheidung würde die Beitragslast der Beitragspflichtigen um 50 % reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung (Teilstück) in der Straße „Am Pannhaus“ in Immendorf werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG wird ein Förderantrag gestellt, der die Beitragslast der Beitragspflichtigen bei positiver Bescheidung um 50 % reduziert.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)